

1102

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder  
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
(Landesministergesetz)**

Vom 18. Februar 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre.“

2. In § 16 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Erzielt ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung, das Übergangsgeld bezieht, Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 53a Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes, so erhält es daneben das Übergangsgeld nur bis zum Erreichen des Betrages der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge. § 53a Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Artikel I Nummer 1 gilt nur für die Mitglieder der Landesregierung, die künftig erstmals ernannt werden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1997

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Für den Innenminister  
der Justizminister  
Dr. Fritz Behrens

- GV. NW. 1997 S. 24.

24

**Fünftes Gesetz  
zur Änderung  
des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)**

Vom 18. Februar 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV. NW. S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.

b) In § 4 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge zu verwenden. Die Betreuung erfolgt durch die Kommunen oder durch von ihnen beauftragte Träger.“

2. § 6 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden die §§ 6 bis 8.

Artikel II  
Übergangsregelung

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1997 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten die Gemeinden für jedes abgerechnete Quartal eine Nachzahlung in Höhe von 1065,- DM für jeden Flüchtling aus Bosnien-Herzegowina, für den für das jeweilige Quartal auf der Grundlage des § 6 in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29. November 1994 (GV. NW. S. 1087) eine Landeserstattung gewährt wurde. Die Nachzahlung wird spätestens zum ersten Tage des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats ausgezahlt.

Artikel III  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1997

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Für den Innenminister  
der Justizminister  
Dr. Fritz Behrens

- GV. NW. 1997 S. 24.

**Bekanntmachung  
der Satzung der Hauptfürsorgestelle  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
über die Zuweisung von Mitteln  
der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe  
nach § 11 SchwbG  
an die örtlichen Fürsorgestellen  
bei den kreisfreien Städten,  
Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen  
in Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 1997**

Vom 13. Februar 1997

Die 10. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoF SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der Sitzung am 13. Februar 1997 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 1997 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes